



ABLAUF ZEICHNUNG BÜRGERENERGIE 2.0



DIESES DOKUMENT AUSFÜLLEN UND UNTERZEICHNEN

Das Ausfüllen und Unterzeichnen ist entweder am Computer oder per Hand möglich. Ein Ausdruck ist nicht zwingend erforderlich.



PER E-MAIL AN ONLINE@EBERWERK.DE

E-Mailen Sie das vollständige Dokument S. 1 bis 12 an unsere Adresse online@eberwerk.de (alternativ per Fax: 08092 - 330 90 61).

Das Original kann bei Ihnen verbleiben.



SIE ERHALTEN UMGEHEND EINE EINGANGSBESTÄTIGUNG

Nach der Eingangsbestätigung bearbeiten wir alle eingehenden Verträge chronologisch nach Eingangsdatum und melden uns anschließend erneut bei Ihnen.

HINWEIS

Alle Stellen des Vertrages, bei denen wir Angaben von Ihnen benötigen sind gekennzeichnet



Bitte beachten Sie, dass wir zwei Unterschriften benötigen:
Für den Bürgerenergievertrag **und** für die Erteilung des SEPA-Lastschriftverfahren.
Beide Unterschriftsfelder sind auf S. 10 zu finden.



BÜRGERENERGIE 2.0

Bürgerenergie-Vertrag zwischen



Frau Herr

Name | Vorname

Telefon (bevorzugt mobil)

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Straße | Nr.

PLZ | Ort

- im Folgenden **"Kunde"** -

und der

EBERwerk GmbH & Co. KG
Am Schammacher Feld 47
85567 Grafing

- im Folgenden **"Energieversorger"** -

gemeinsam im Folgenden **"Vertragspartner"** genannt,

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Landkreis Ebersberg mit seinen Kommunen hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 unabhängig von fossilen Ressourcen zu sein. Ein wichtiger Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist eine nachhaltige Stromerzeugung. Der Energieversorger trägt dazu bei, indem er den Ausbau regionaler und erneuerbarer Quellen vorantreibt. Der Kunde verbraucht Strom an einem Zähler im Landkreis Ebersberg oder einer angrenzenden Gemeinde und hat ein Interesse daran, sich dauerhaft und nachhaltig gegen hohe Strompreise abzusichern. Um das zu Erreichen kann sich der Kunde einen Anteil einer vom Energieversorger errichteten erneuerbaren Erzeugungsanlage sichern. Dadurch wird der Kunde vom reinen Stromkonsument gleichzeitig zu einem Stromproduzent. Die erzeugte Energiemenge aus dem Anlagenteil des Kunden kauft der Energieversorger zum jeweils aktuellen Marktpreis ab und versorgt den Kunden gleichzeitig mit der gesamten benötigten Jahresenergiemenge, die ebenfalls zum jeweils aktuellen Marktpreis berechnet wird. Die Marktpreissystematik auf beiden Seiten sorgt für eine günstige Stromversorgung und langfristig stabile Stromkosten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

1 Beteiligung und Verbrauchsstelle des Kunden

Der Kunde beauftragt den Energieversorger, die folgende Verbrauchsstelle mit folgenden Vorgaben zu den in Ziffer 2.4 genannten Konditionen bei sich zur Belieferung anzumelden.



Anschrift Verbrauchsort (Verbrauchsstelle)

Nur für Verbrauchsstellen im Landkreis Ebersberg oder angrenzende Gemeinden möglich.

Straße | Nr.

PLZ | Ort



Auftragsart (A oder B oder C)



A) Tarifwechsel

Ich bin bereits Stromkunde beim EBERwerk und möchte von meinem bisherigen Tarif zum 1. des folgenden Monats zur Bürgerenergie 2.0 wechseln.

Vertragskontonummer:

----- **oder** -----



B) Versorgerwechsel

Ich möchte von meinem bisherigen Stromversorger zum untenstehenden Termin zum EBERwerk in die Bürgerenergie 2.0 wechseln. Das EBERwerk wird die Kündigung bei meinem bisherigen Versorger für mich übernehmen.

zum

oder

zum nächstmöglichen Termin

Bisheriger Versorger

----- **oder** -----



C) Neueinzug

Ich bin vor Kurzem neu eingezogen / werde demnächst neu einziehen und habe noch keinen Stromversorger beauftragt. Ich möchte das EBERwerk mit der Bürgerenergie 2.0 als meinen Stromversorger beauftragen.

Neueinzug am

(i.d.R. bis zu 6 Wochen rückwirkend möglich)



Zählerdaten

Zählernummer

Jahresverbrauch (kWh)

Der Kunde erwirbt in untenstehend gewählter Höhe ein jährliches Erzeugungsband aus der nachstehend genannten Modulleistung der in Anhang 1 näher beschriebenen Erzeugungsanlage:



1 kWp: 245 €/ Jahr	2 kWp: 345 €/ Jahr	3 kWp: 445 €/ Jahr
4 kWp: 545 €/ Jahr	5 kWp: 645 €/ Jahr	6 kWp: 745 €/ Jahr

Preisangaben brutto (d.h. inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Bei der Auswahl in kWp handelt es sich um die installierte Modulleistung.

Der Kunde erwirbt nicht ein bestimmtes Modul der Anlage, sondern lediglich das Erzeugungsband eines fiktiven Anteils an der installierten Leistung der Gesamtanlage (im Folgenden **"Anlagenanteil"**). Sein Anlagenanteil ergibt sich aus der obenstehend gewählten Anzahl an kWp dividiert durch die in Anhang 1 angegebene installierte Gesamt-Modulleistung in kWp. Ihm steht ein diesem Anteil entsprechender Anteil an der gesamten durch die Erzeugungsanlage eingespeisten elektrischen Energie zu (im Folgenden **„Erzeugungsanteil“**).

2 Stromversorgung und Photovoltaikerlöse: beides zum aktuellen Marktpreis

2.1

Der Energieversorger versorgt den Kunden mit dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der in Ziffer 1 angegebenen Abnahmestelle.

2.2

Der Energieversorger liefert Grünstrom und weist dies in geeigneter Form nach. Soweit ihm Regionalnachweise vorliegen, kennzeichnet er den entsprechenden Anteil des gelieferten Stroms entsprechend.

2.3 Beteiligung

Für die Abwicklung des vorliegenden Vertrages und die Beteiligung an der Photovoltaik-Anlage bezahlt der Kunde

- die in Ziffer 1 angegebene Kostenpauschale.

2.4 Stromversorgung und Photovoltaik-Erlöse: beides zum aktuellen Marktpreis

Für seine Stromversorgung bezahlt der Kunde

- für jede verbrauchte Kilowattstunde (kWh) den aktuellen Marktpreis. Dieser ermittelt sich auf Basis der Day-Ahead-Stundenpreise der Deutschen Strombörse EEX gewichtet mit dem Verbrauchsprofil des Kunden.
- die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers und alle gesetzlichen Abgaben, Umlagen, Steuern, Herkunfts- und Regionalnachweiskosten.

Als Photovoltaik-Erlöse erhält der Kunde

- den aktuellen Marktpreis des Sonnenstroms je eingespeister Kilowattstunde (kWh) seines Erzeugungsanteils. Dieser wird auf der Abrechnung von den oben genannten Kosten in Abzug gebracht.

Steigen für den Kunden sowohl die Kosten der Stromversorgung als auch die Photovoltaik-Erlöse, kommt es zu einem ausgleichenden Effekt, der die Kosten des Kunden stabilisiert.

2.5

Darüber hinaus erhält der Kunde für seinen Erzeugungsanteil die EEG-Marktprämie, sofern der Erzeugungsanlage eine EEG-Marktprämie zusteht.

2.6

Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen in anteiliger Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages gemäß Ziffern 2.3 und 2.4. Der tatsächliche Rechnungsbetrag wird nach Abschluss des Kalenderjahres im folgenden Frühjahr ermittelt (Jahresabrechnung). Zu viel bezahlte Abschläge werden mit der Jahresabrechnung gutgeschrieben, zu wenig bezahlte Beträge in Rechnung gestellt.

2.7

Dem Kunden ist bewusst, dass die Erzeugungsanlage eine fluktuierende Erzeugungsmenge hat, die von niemandem vorab prognostiziert werden kann, da sie von den Witterungsbedingungen abhängt. Für einen bestimmten Stromertrag der Erzeugungsanlage leistet der Energieversorger daher keine Gewähr. Anlagenstörungen und -ausfälle wird der Energieversorger schnellstmöglich beheben, soweit dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

2.8

Die weiteren Einzelheiten der Abwicklung und Abrechnung der Stromlieferung sowie der Messung der Verbrauchsmengen regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in **Anhang 2**. Der Energieversorger ist berechtigt diese an veränderte Umstände anzupassen. Er wird in diesem Fall den Kunden über die Änderungen vor Inkrafttreten in Textform informieren und bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen die vorherige Zustimmung des Kunden einholen.

3 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, dass diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Vertretern bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, beruhen. In jedem Fall haften die Vertragspartner, sofern die Haftung auf der Verletzung einer sog. Kardinalpflicht beruht. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der Vertragspartner auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.

4 Laufzeit, Lieferbeginn und Kündigung

4.1

Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch den Kunden und schriftliche Bestätigung durch den Energieversorger, frühestens jedoch mit der Herstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber und Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage, wirksam und läuft unbefristet.

4.2

Der Vertrag ist von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündbar.

4.3

Die Laufzeit der Stromlieferung beginnt gemäß den Angaben des Kunden in Ziffer 1. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Mit dem tatsächlichen Lieferbeginn beginnt für den Kunden die Zahlungsverpflichtung und der Anspruch auf den Erzeugungsanteil.

4.4

Nimmt der Energieversorger die Belieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt als in Ziffer 4.3 vereinbart auf und entsteht dem Kunden dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil, so wird der Energieversorger diesen Nachteil ausgleichen, wenn die Verzögerung bei der Aufnahme der Lieferung auf ein Verschulden des Energieversorgers zurückzuführen ist. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Energieversorger hierzu ausdrücklich auf.

4.5

Bei Auszug des Kunden aus der bewohnten Immobilie oder Stilllegung des Stromzählers des Kunden, muss der Kunde dies dem Energieversorger anzeigen. Der Vertrag endet in diesem Fall fristlos zum Datum des Auszuges / der Stilllegung. Der Energieversorger ist in diesem Fall nicht verpflichtet die Stromlieferung an einem anderen Stromzähler fortzusetzen.

5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

5.1

Für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5.2

Vertragssprache ist Deutsch.

5.3

Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des Kunden.

6 Datenschutz

Die zurzeit geltenden Datenschutzhinweise des Energieversorgers erhält der Kunde in Anhang 3 „Kundeninformation zur Datenverarbeitung nach Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung DSGVO“. Diese Hinweise werden, soweit erforderlich, durch den Energieversorger aktualisiert.

7 Schlussbestimmungen

7.1

Jeder Vertragspartner darf mit Einwilligung des anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder vollständig auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Einwilligung rechtfertigt. Außerdem muss der Kunde die Einwilligung erteilen, wenn es sich beim Rechtsnachfolger des Energieversorgers um ein Tochterunternehmen handelt, welches sich im vollständigen Besitz des Energieversorgers befindet.

7.2

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten mit Blick auf die gesamte Stromversorgung des Kunden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 28. Oktober 2006 (StromGVV).

Durch Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Kunde, das vollständige Vertragswerk mit allen genannten Anhängen sorgfältig gelesen zu haben.

7.3

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen.

Widerruf

Widerrufsrecht

Wird dieser Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der EBERwerk GmbH & Co. KG, Am Schammacher Feld 47, 85567 Grafing geschlossen, haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EBERwerk GmbH & Co. KG, Am Schammacher Feld 47, 85567 Grafing, Telefon: +49 8092 33090-69, Fax: +49 8092 33090-61, E-Mail: strom@eberwerk.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das auf unserer Webseite (unter: www.eberwerk.de) herunterladbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen, die Beteiligung oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Auftrag zur SEPA Lastschrift

Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie der Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens zu. Zur Zahlung fällige Beträge werden von Ihrem Konto eingezogen. Zur Bestätigung erhalten Sie, mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen, eine Vorabinformation mit unserer Mandatsreferenz und allen Einzugsterminen und -beträgen für das laufende Kalenderjahr. Alternativ steht Ihnen die Möglichkeit frei, fällige Zahlungen mittels Banküberweisung bzw. Dauerauftrag an uns zu entrichten.



IBAN	Kontoinhaber (falls abweichend vom Rechnungsempfänger)
Anschrift (falls abweichend vom Rechnungsempfänger)	
Unterschrift SEPA Lastschriftverfahren (Kontoinhaber)	



Datum, Ort

Unterschrift Kunde

Anhänge

Anhang 1: Erzeugungsanlage

Anhang 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen Bürgerenergie 2.0

Anhang 3: Kundeninformationen zur Datenverarbeitung nach Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung DSGVO



Anhang 1 – Erzeugungsanlage „PV-Oberlaufing Abschnitt A“



Allgemeine Daten:

Name	PV-Oberlaufing Abschnitt A
Anlagentyp	Freiflächen-Photovoltaik-Anlage
Standort	Flurstück 227, Gemarkung Oberndorf
PLZ und Ort	85560 Ebersberg
Koordinaten	48.074444, 11.985750
Energieparknummer & Bearbeitungsnummer d. Netzbetreibers	816853 ; 200007336132
Einspeisezählernummer	1LGZ0061321435
Techn. Betriebsbereitschaft nach EEG	01.03.2024
IBN Netzanschluss & Ersteinspeisung	19.06.2024

Anhang 1 - Erzeugungsanlage

Installierte Gesamt-Modulleistung	995 kWp
Module	Ulica Solar Mono 550 Wp
Ausrichtung	Süd mit 20 ° Neigung
Wechselrichter	4 Stk. Sungrow SG 250 XX
Ertragsprognose	Ca. 1.100.000 kWh/Jahr (unverbindlich!)
Einsparung CO2 jährlich	Ca. 420 t
Versorgung Haushalte	Ca. 285 Haushalte
Mindesterloös (EEG-Förderung)	7 ct/ kWh netto für 20 Jahre ab Inbetriebnahme

Hinweis: Die Beteiligung erfolgt ausschließlich an Abschnitt A, der Anspruch auf einen Mindesterloös (EEG-Förderung) hat. Abschnitt B (534,55 kWp installierte Modulleistung) hat keinen Anspruch auf einen Mindesterloös und verbleibt deshalb beim Energieversorger.

